

wetZIKON 

Grosser Gemeinderat

Parlamentssitzung vom 22. Januar 2018

Sammelmappe mit Sitzungsunterlagen

Stand der Dokumentation: 11. Januar 2018

## Einladung zur 37. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 9. Januar 2018

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am

**Montag, 22. Januar 2018, um 19.00 Uhr<sup>1</sup>**

zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

1. Mitteilungen der Präsidentin
2. Genehmigung Traktandenliste
3. 16.05.4 17-9 Interpellation Rolf Luginbühl (FLW): "Stadtfest" (Begründung)
4. 16.05.4 17-10 Dringliche Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Parkplatzbewirtschaftung" (Begründung)
5. 16.05.3 17-10 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung" (Begründung)
6. 16.05.3 17-7 Postulat Martin Altwegg (SP): "Tempo 30 im Schellerareal" (Beratung Überweisung)
7. 16.05.3 17-8 Postulat Esther Kündig-Albrecht (GP): "Verbesserung Busnetz Wetzikon" (Beratung Überweisung)
8. 16.05.3 17-9 Postulat Barbara Spiess (SP): "Offenlegung Interessenbindung Stadtrat" (Beratung Überweisung)
9. Antrag zum Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission der Spezialkommission Analyse des Kommissionssystems (Beratung)

Präsidentin des Grossen Gemeinderates  
Sandra Elliscasis-Fasani

---

<sup>1</sup> Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung (Art. 15 Abs. 2 GeschO GGR).



## Grosser Gemeinderat

Eingang: 30. Okt. 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 16.05.4 17-9

Wetzikon, 24.10.2017

Rolf Luginbühl  
Im Zil 43  
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Präsidentin  
Frau Sandra Elliscasis  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

### Interpellation Stadtfest

Das Stadtfest ist seit über 20 Jahren ein fester Bestandteil des Veranstaltungskalenders der Stadt Wetzikon. Der Stellenwert ist unbestritten, bietet das Stadtfest doch eine gute Gelegenheit, dass sich Wetziker in einem überschaubareren Rahmen als an der Chilbi treffen können. Zudem können sich die Vereine ausserhalb ihrer angestammten Tätigkeit der Bevölkerung präsentieren. Die enormen personellen Ressourcen, die den Betrieb eines solchen Festes fordern, werden von den Vereinsmitgliedern geleistet, um einen Beitrag zur Verbesserung der Vereinsfinanzen zu leisten, was bei den gut besuchten Stadtfest-Ausgaben in den letzten Jahren immer möglich war.

Jungen Künstlern bietet das Stadtfest die Möglichkeit, erstmals ihr Können einem grösseren Publikum zu zeigen und durch das Mitwirken der Kirchen Wetzikons wird in einem dynamischen „Nebenstadtfest“ zudem den Jugendlichen ein attraktives Angebot im Kirchenpark geboten.

Das alle 2 Jahre stattfindende Stadtfest wurde bisher von einem eigenständigen privaten Organisationskomitee organisiert, das abgesehen von einer klar definierten Defizitgarantie durch die Stadt Wetzikon für allfällige Verluste mit dem Privatvermögen gehaftet hätte.

Durch den Rücktritt des bisherigen OK-Präsidenten Joe Schwyter, der die letzten 6 Ausgaben ohne nennenswerte Komplikationen über die Bühne gebracht hat, muss das OK neu formiert werden. Damit wieder ein kompetentes OK aus engagierten, freiwilligen Wetzikern gebildet werden kann, braucht es klarere Vorstellungen, wie die Stadt Wetzikon zukünftig das Stadtfest unterstützen will. Mit definierten Vorgaben können Fehler, die bei der Organisation anderer Anlässe gemacht wurden, eindeutig vermieden werden.

Im Interesse der Wetziker und Wetziker Vereine wünschen wir uns ein Fortbestehen des Stadtfestes, um im bewährten Rhythmus mindestens alle zwei Jahre die Bevölkerung von Wetzikon ins Zentrum zu stellen und nicht den Verkehr.

Aus diesen Gründen bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- Ist der Stadtrat am Weiterbestehen des Stadtfestes in der bisherigen Form, des zeitlichen Ablaufs, der Periodizität sowie unter Mithilfe der Wetziker Vereine interessiert?
- Ist die Stadt bereit das Stadtfest mit mindestens 45'000.— zu unterstützen falls die Leistungen der Stadtwerke weiterhin voll verrechnet und von diesem Betrag bezahlt werden müssen und in welchem Rahmen wird eine zusätzliche Defizitgarantie gesprochen?
- Soll das Stadtfest zukünftig wie die Chilbi durch die Verwaltung organisiert werden?
- In welcher Form würde die Stadt die Gründung eines „Vereins Stadtfest“ unterstützen, falls das Stadtfest nicht durch die Verwaltung organisiert wird?
- Erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, eine zuständige Organisation ins Leben zu rufen, die für sämtliche stadteigenen Veranstaltungen (Neujahrsapéro, Stadtfest, Neuzuzügetag, 1.-Augustfeier, Vereinsapéro, Verleihung Wetziker Flamme, Chilbi usw.) verantwortlich ist?

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Rolf Luginbühl, FLW

Mitunterzeichnerin



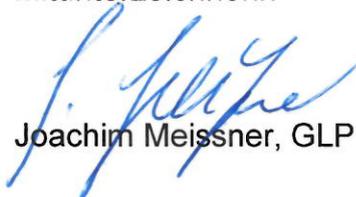
Margrith Wahrbichler, FLW

Mitunterzeichner



Tina Fritzsche, GLP

Mitunterzeichnerin



Joachim Meissner, GLP

## Grüne Partei Wetzikon

Esther Kündig  
Hofstrasse 95  
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 33 05

Mobil 077 402 26 80

esther.kündig@parlament-wetzikon.ch

## Grosser Gemeinderat

Eingang: 11. Dez. 2017

Vorstoss Interpellation

Nr. 16.05.4 17-10



Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Präsidentin  
Sandra Elliscasis  
Bahnhofstrasse 167  
8620 Wetzikon

Wetzikon, 29. November 2017

### Dringliche Interpellation Parkplatzbewirtschaftung

Der kommunale Richtplan verpflichtet zu einer Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund.

Am 25.6.2017 verabschiedete das Parlament die kommunale PPVO und im September 2017 genehmigte der Regierungsrat den GGR-Beschluss.

Nun muss die Parkplatzbewirtschaftung zügig angegangen werden.

Ein 68-seitiges, ausführliches Grundlagenpapier, das 2014 vom Planungsbüro Suter - von Känel – Wild - Partner erarbeitet wurde, sollte die Grundlage und die Basis für die Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung bilden.

Gemäss Auskunft von Stadtrat M. Martino sei die Umsetzung des neuen Konzeptes nicht praxistauglich und zu kompliziert. Der Stadtrat setze auf die Weiterführung der heutigen Praxis. Eine solche konzeptlose Fortführung ist jedoch verfahrenswidrig. Die Untätigkeit von Stadtrat Martino erstaunt.

Der 2013 festgelegte kommunale Richtplan erhebt die Parkplatzbewirtschaftung und die Erstellung eines Konzeptes zur Pflicht. Im Controllingheft werden Massnahmen gefordert und Handlungsanweisungen beschrieben und das Vorgehen und die erforderlichen Schritte aufgezeichnet.

Die **Ausgangslage** wird im Richtplan Verkehr wie folgt beschrieben:

*Die Bewirtschaftung der Parkplätze ist derzeit unterschiedlich gelöst. Teilweise sind diese bewirtschaftet, einzelne Parkplätze sind gratis und für stetiges Parkieren am Strassenrand wird die sogenannte „Laternengebühr“ erhoben. Künftig sollen alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätze bewirtschaftet werden. Als bewirtschaftet gelten z.B. auch blaue Zonen und Parkplätze mit einer eingeschränkten Parkdauer.*

Die **Zielsetzung** wird im Richtplan Verkehr wie folgt beschrieben:

*Einheitliche Regelung zur Parkplatzbewirtschaftung.*

Im Massnahmenblatt des Verkehrsrichtplanes RV 2 wird die Umsetzung konkret beschrieben. Die Stadt Wetzikon sollte diese bis 2016 durchgeführt haben.

Der Richtplan ist behördenverbindlich und die flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund deshalb umgehend zu veranlassen.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- Wann gedenkt der Stadtrat die Parkplatzbewirtschaftung flächendeckend einzuführen und wie sieht der konkrete Zeitplan aus?
- Wer ist zuständig für die Umsetzung der Bewirtschaftungspflicht und wer für die Bearbeitung des entsprechenden Reglements?
- Wie hoch waren die Kosten für die Ausarbeitung des vom Stadtrat als untauglich befundenen Grundlagenkonzeptes von Suter von Känel Wild AG?
- Weshalb wurde die Einführung der Bewirtschaftungspflicht auf öffentlichen Grunde bis heute nicht aktiv angegangen?
- Offenbar soll die jetzige konzeptlose Parkplatzbewirtschaftung weitergeführt werden. Konkrete Schritte waren in den vergangenen Jahren aber keine zu verzeichnen? Weshalb nicht?
- Im Voranschlag 2018/Budget wird ein Kreditbetrag von 250'000 Franken eingestellt. Wie teilt sich der Betrag konkret auf? Wie viele Parkuhren sollen 2018 installiert werden? Wie hoch sind die baulichen Investitionen? Studienkosten und Beraterhonorare? Weitere Auslagen, allenfalls welche?
- Uster und Dübendorf haben die Bewirtschaftungspflicht für Parklätze auf öffentlichem Grund bereits eingeführt. Kennt der Stadtrat die Erfahrungen dieser Städte, die eine kostenpflichtige Parkplatzbewirtschaftung betreiben? Falls ja, welcher Art sind diese?
- Ist der Stadtrat bereit, Massnahmen zur Unterstützung privater Anbieter bei der Bewirtschaftung ihrer Parkplätze zu treffen? An der Bahnhofstrasse 31 arbeitet der SR heute schon mit privaten Parkplatzanbietern bei der kostenpflichtigen PP-Bewirtschaftung zusammen. Wird er diese Praxis weiterverfolgen? Wenn ja, wo?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Freundliche Grüsse

Fraktion Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichnerin

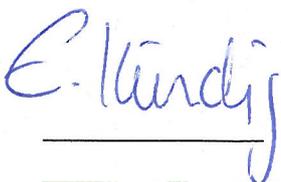
MitunterzeichnerIn:

Esther Kündig  
Gemeinderätin, GP

Martin Wunderli  
Gemeinderat, GP

Christine Walter  
Gemeinderätin, GP

Stephan Mathez  
Gemeinderat, GP









Brigitte Rohrbach  
Gemeinderätin, SP

B. Rohrbach

Barbara Spiess  
Gemeinderätin, SP

Barbara Spiess

Bigi Obrist  
Gemeinderätin, AW

Bigi Obrist

Tina Fritsche  
Gemeinderätin, GLP

Tina Fritsche

Andreas Erdin  
Gemeinderat, GLP

A. Erdin

Martin Altwegg  
Gemeinderat, SP

M. Altwegg

Pascal Bassu  
Gemeinderat, SP

P. Bassu

Christoph Wachter  
Gemeinderat, SP

Christoph Wachter

Joachim Meissner  
Gemeinderat, GLP

J. Meissner

Stefan Burch  
Gemeinderat EVP

S. Burch

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Frau Sandra Elliscasis-Fasani  
Präsidentin  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

<b>Grosser Gemeinderat</b>	
Eingang:	11. Dez. 2017
Vorstoss	<u>Postulat</u>
Nr.	<u>16.05.3 17-10</u>

Wetzikon, 07. Dezember 2017

**Postulat:**  
**Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung**

In den letzten Jahren ist die Bevölkerung von Wetzikon markant gewachsen – das Potenzial für Verdichtung nach innen ist noch nicht ausgeschöpft. Auch Unternehmen siedeln sich in Wetzikon an und schaffen Arbeitsplätze (z. B. Neubau Migros, Marengo Swiss-Helicopter AG, Busdepot VZO, neuer Firmensitz Clientis, Neubau ZO Medien AG usw.)

Dieses Wachstum hat Auswirkungen auf unsere Infrastruktur, welche von der Gemeinde einerseits bewirtschaftet und andererseits ausgebaut werden muss. Die dazu notwendigen Planungs- und Realisierungs-Projekte verlaufen typischerweise über mehrere Jahre, sind stellenweise von rechtlichen Aspekten beeinflusst und weisen Abhängigkeiten untereinander auf.

Im aktuellen Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 (Parlamentssitzung 26.06.2017) fehlen zu solchen Vorhaben entsprechende zeitliche und finanzielle Übersichten. Die Projekte werden aufgelistet und nach Steuer- bzw. Gebührenhaushalt differenziert, jedoch fehlt auf Stufe des Parlaments eine aktualisierte und publizierte Mehrjahresplanung:

- Sanierung des Schulhauses Walenbach
- Ersatz des Feuerwehrgebäudes
- Sanierung des Friedhofes
- Neubau Werkhof Tiefbau (aufgrund des ARA-Ausbaus)
- Ausbau des Bushofes in Unterwetzikon
- Ausbau der ARA
- Neubau Werkhof Stadtwerke (aufgrund des ARA-Ausbaus)
- Planung neue zentrale Wertstoffsammelstelle

Mögliche weitere Bauprojekte könnten sein: Sanierung der Badeanstalt Auslikon, Sanierung/Erweiterung Stadtpolizei, Sanierung des Schulhauses Guldisloo, Sanierung Stadthaus Wetzikon, Sanierung Kindergarten usw. Der FDP liegen dazu keine konkreten Informationen vor, aufgrund der städtebaulichen Entwicklungen scheinen solche Projekte aber absehbar.

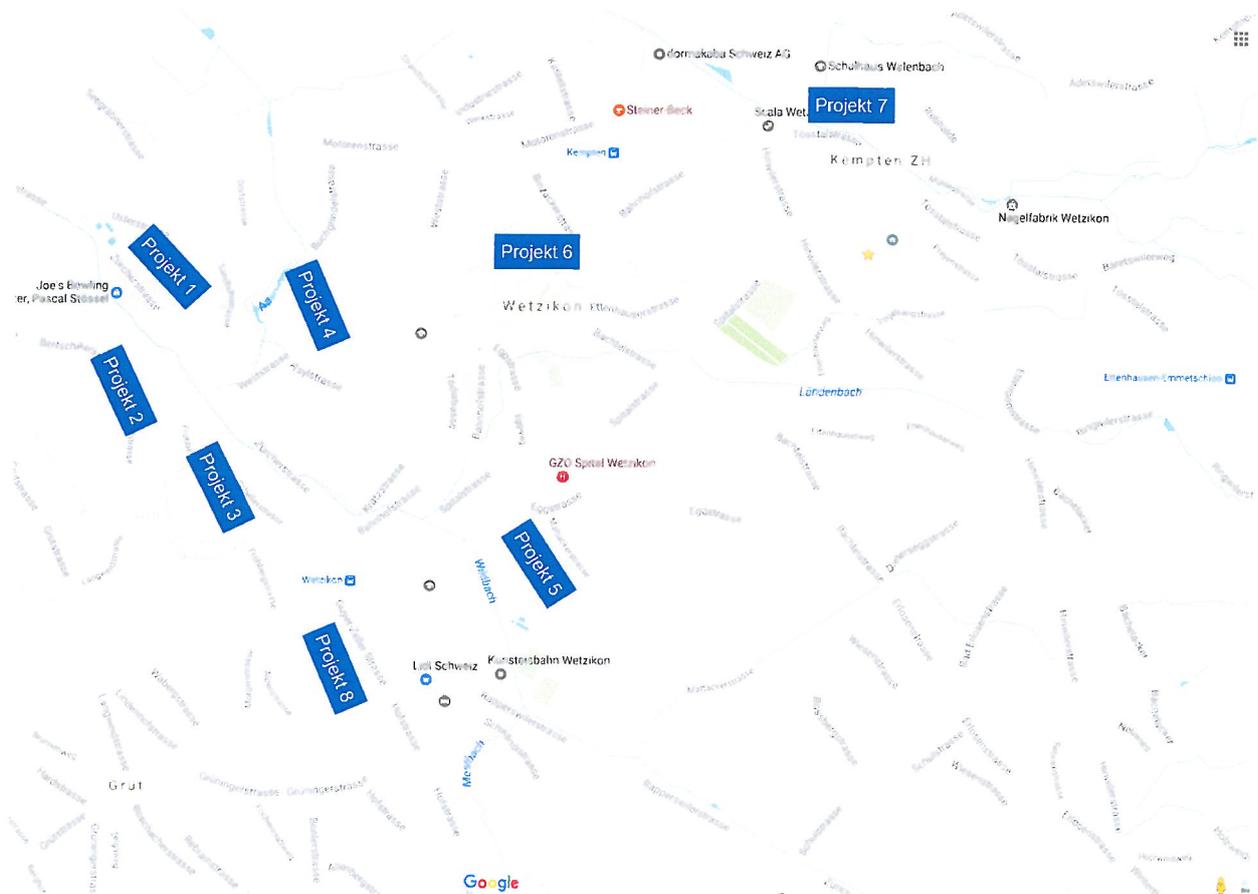
Bei der Diskussion des Budgets bzw. des Voranschlags «fliegen wir heute auf Sicht» - eine Mehrjahresplanung (als Informationsbasis) für den Gemeinderat liegt im Rahmen dieses Prozesses nicht vor. Auch die Planung der Geschäfte für den Grossen Gemeinderat basiert nicht auf einer Portfolio-Übersicht. Öfters sind Geschäfte von Seite Stadtrat für das Parlament bzw. die GRPK eine Überraschung und dann besonders dringlich in der Beratung.

Für die bessere Planung der Arbeiten in den Kommissionen und im Parlament ist eine transparente Mehrjahresplanung erforderlich, welche regelmässig aktualisiert und dem Grossen Gemeinderat als Information bereitgestellt wird.

Der Stadtrat wird mit diesem Postulat eingeladen zu prüfen, ob ein Kommunikations-Instrument mit einer Portfolio-Übersicht zu schaffen ist. Diese Portfolio-Übersicht sollte beinhaltet:

- Alle Projekte mit mehrjähriger Laufzeit und mit einem Finanzbedarf über CHF 2 Mio. (unabhängig von der Phase bzw. der Kreditart)
- Differenzierung der Finanzierung in den Steuer- bzw. Gebührenhaushalt
- Textliche Beschreibung des Projektes
- Informationen über Auslöser, Projektphase, Zeitachse (aktuelles Jahr + 7 Jahre) und Finanzbedarf – basierend auf der aktuellen Wissens- bzw. Beschlussbasis
- Informationen zu Abhängigkeiten zu anderen Projekten (beispielsweise Werkhof und ARA)
- Nachvollziehbarkeit von Veränderungen mit Kommentaren gegenüber vorangehenden Versionen
- Aktualisierung bei Veränderungen und Bereitstellung als Information (zur Kenntnisnahme) gegenüber dem Parlament alle 6 Monate

Begrüssenswert wäre die Ergänzung einer Portfolio-Übersicht mit einer planerischen Übersicht der möglichen bzw. «angedachten» Standorte dieser Projekte auf dem Stadtplan von Wetzikon:



Die unterzeichnenden Gemeinderäte sind sich einig, dass mit einer solchen transparenten Mehrjahresplanung ein wichtiges Kommunikations-Instrument geschaffen werden kann

Die Übersicht über die Projekte wird dadurch gefördert, der Überraschungseffekt reduziert, das Vertrauen gestärkt und die entsprechende Planung für die Bearbeitung der Geschäfte wird unterstützt.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Stefan Lenz

Mitunterzeichner



Stephan Weber

Mitunterzeichner



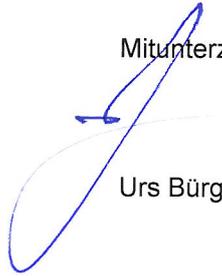
Sandra Elliscasis-Fasani

Mitunterzeichner



Thomas Egli

Mitunterzeichner



Urs Bürgin

Mitunterzeichner



Stefan Kaufmann

Mitunterzeichner



Jürg Joos

Mitunterzeichner



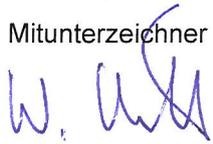
Susanne Poschung

Mitunterzeichner



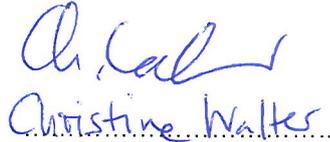
Thomas Azadian

Mitunterzeichner



Walter Kübler

Mitunterzeichner



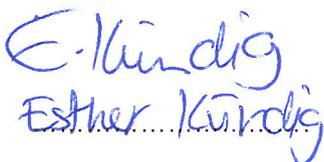
Christine Walter

Mitunterzeichner



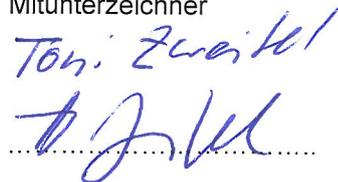
Stephan Mathez

Mitunterzeichner



Esther Kündig

Mitunterzeichner



Toni Zweifel

Mitunterzeichner



Peter Zimmermann

Mitunterzeichner

  
Renzo Argiro

Mitunterzeichner

  
Eric Schäfer

Mitunterzeichner

  
Roger Cadonau

Mitunterzeichner

  
Urs Gerber

  
Pascal Bassu

  
Christoph Wacker



  
Mr. Wahrbichler  
(Walsick)

## Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-7

Stadtratsbeschluss vom 22. November 2017

---

### Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Tempo 30 im Schellerareal" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Tiefbau- und Energievorsteherin Esther Schlatter).

### Stellungnahme

#### Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Martin Altwegg (SP) und 15 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. September 2017 begründet worden.

#### **Tempo 30 im Schellerareal**

*Der Stadtrat wird beauftragt, im gesamten Schellerareal Tempo 30 (T30) einzuführen. Die Umsetzung soll bis spätestens zur Aufnahme des Schulbetriebs in den Obergeschossen des geplanten Busdepots erfolgen.*

#### **Begründung**

*Am 15. Juni 2009 wurde von der Gemeindeversammlung eine Initiative gutgeheissen, welche südlich der Bahnlinie generell T30 verlangte. Bei der Umsetzung wurden dann in Absprache auch mit dem Initianten einige Gebiete von dieser Regelung ausgenommen, unter anderen das Schellerareal. Die Begründung: es handelt sich um ein Gewerbegebiet, für welches T30 nicht sinnvoll ist.*

*Mittlerweile hat sich die Situation aber grundlegend geändert. Zwar liegt das betreffende Gebiet weiterhin in der Zone G (Gewerbezone), dank eines Gestaltungsplanes konnten dort aber zahlreiche Wohnungen erstellt werden. Schon damit ist die Verkehrssituation nun völlig anders einzuschätzen. Kommt hinzu, dass in den Obergeschossen des zukünftigen Busdepots 37 Klassenzimmer, Gruppenräume und weitere schulische Einrichtungen gebaut werden. Das bedeutet, dass zwischen Bahnhof und diesen Schulräumen grosse Schülerströme zu erwarten sind. Um deren Sicherheit zu gewährleisten, ist T30 ebenfalls ein adäquates Mittel.*

*Des Weiteren gilt es auf die Lärmbelastung dieses Wohngebietes zu achten. Auch in dieser Hinsicht ist T30 eine bewährte Massnahme zur Lärmreduktion an der Quelle. Nicht zuletzt aus Lärmschutzgründen haben auch die VZO im Rahmen der Diskussion um das Busdepot versprochen, dass alle dort verkehrenden Busse dannzumal freiwillig Tempo 10 (!) einhalten werden.*

*T30 im Schellerareal ist eine sinnvolle und verhältnismässige Massnahme, da sie ohne grossen baulichen Aufwand realisiert werden kann.*

## Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## Erwägungen des Stadtrates

Die Schellerstrasse südlich der Bahnlinie ist eine Zubringerstrasse, welche anfänglich in der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG 2.4) und danach in der Gewerbezone verläuft. Der Langsamverkehr wird im ganzen Bereich auf einem breiten Fuss-/Radweg geführt, welcher auf ca. der Hälfte der Länge sogar durch einen Grünstreifen von der Strasse getrennt wird.

Gemäss Beurteilung der involvierten Abteilungen Tiefbau und Sicherheit würde die Einführung von T30 deshalb kaum eine Erhöhung der Sicherheit für die zukünftigen Schüler der neuen Schulräume mit sich bringen. Durch die klare Trennung von Fussweg und Strasse ist die Situation bezüglich Verkehrssicherheit auch ohne T30 sehr gut. Für die sichere Querung der Schellerstrasse im Bereich des Zuganges zur Schule ist zudem ein Fussgängerstreifen geplant. Durch den Fussgängerstreifen wird der Ort für das Überqueren der Strasse vorgegeben und der Fussgänger erhält das Vortrittsrecht. Dies erhöht die Sicherheit für die Fussgänger massgeblich.

Fussgängerstreifen werden bei Strassen mit T30 nur in begründeten Fällen bewilligt. Würde T30 umgesetzt, könnte im Gegenzug der Fussgängerstreifen in Frage gestellt werden und somit eher eine Verschlechterung der Sicherheit zur Folge haben.

In der Begründung des Postulats wird erwähnt, dass die heutigen Wohnungsbauten nur dank eines Gestaltungsplanes bewilligt werden konnten. Dies ist zwar korrekt, erweckt aber den Anschein, dass der Gestaltungsplan erst nach der T30-Initiative erstellt wurde. Tatsächlich wurde der Gestaltungsplan "Scheller-Areal" schon im April 2005 von der Kantonalen Baudirektion genehmigt. Die Überbauung Scheller wurde dann bereits 2007, das heisst vor der Annahme der T30-Initiative am 3. März 2008, fertiggestellt. (Am erwähnten 15. Juni 2009 wurde an der Gemeindeversammlung das revidierte T30-Konzept genehmigt sowie der Kredit für die Umsetzung bewilligt.)

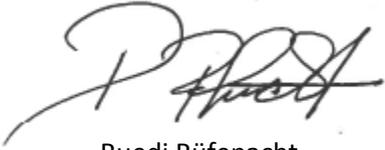
Die Begründung, wieso die Schellerstrasse im T30-Gebiet nicht berücksichtigt wurde, liest sich im Protokoll der Besprechung mit den Initianten vom 9. Mai 2008 wie folgt:

*"Schellerstrasse: Im Bereich der Unterführung erscheint die Strasse dermassen verkehrorientiert, dass alle Anwesenden es als nicht möglich erachten, diesen Strassenabschnitt in die Tempo-30-Zone einzu beziehen. Im Bereich der Schellerüberbauung empfiehlt A. Suter die Einführung von Tempo 30 nicht aufgrund der Nutzung (Zufahrt zum Gewerbebetrieb) und der örtlichen Situation (bestehender breiter Rad-/Gehweg entlang der Wohnüberbauung, der durch Kinder genutzt werden kann). Es besteht allerdings ein hoher Parkdruck, so dass – wenn dennoch T30 eingeführt werden soll - voraussichtlich mit einfachen Mitteln (wechselseitige Parkierung) das entsprechende Geschwindigkeitsniveau erzielt werden könnte. Es wird beschlossen, dass die Strasse nicht weiter in Zusammenhang mit T30 behandelt wird, da es nicht nötig erscheint, die Strasse einzubeziehen."*

Somit hat sich die Situation bezgl. Wohnungsbauten seit dem Entscheid gegen T30 nicht geändert, wie das vom Postulanten vermutet wird. Aus diesem Grund muss aus Sicht des Stadtrates die Situation auch bezüglich Lärmschutz nicht nochmals neu beurteilt werden.

Da wie vorstehend ausgeführt mit Tempo 30 auch kaum eine Verbesserung der Sicherheit erreicht werden kann, empfiehlt der Stadtrat, das Postulat nicht zu überweisen.

**Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber



Grosser Gemeinderat	
Eingang:	10. Sep. 2017
Vorstoss	Postulat
Nr.	16.05.3 17-7

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Frau Sandra Elliscasis, Präsidentin  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

Wetzikon, 04. September 2017

## Postulat

### Tempo 30 im Schellerareal

Der Stadtrat wird beauftragt, im gesamten Schellerareal Tempo 30 (T30) einzuführen. Die Umsetzung soll bis spätestens zur Aufnahme des Schulbetriebs in den Obergeschossen des geplanten Busdepots erfolgen.

#### Begründung

Am 15. Juni 2009 wurde von der Gemeindeversammlung eine Initiative gutgeheissen, welche südlich der Bahnlinie generell T30 verlangte. Bei der Umsetzung wurden dann in Absprache auch mit dem Initianten einige Gebiete von dieser Regelung ausgenommen, unter anderen das Schellerareal. Die Begründung: es handelt sich um ein Gewerbegebiet, für welches T30 nicht sinnvoll ist.

Mittlerweile hat sich die Situation aber grundlegend geändert. Zwar liegt das betreffende Gebiet weiterhin in der Zone G (Gewerbezone), dank eines Gestaltungsplans konnten dort aber zahlreiche Wohnungen erstellt werden. Schon damit ist die Verkehrssituation nun völlig anders einzuschätzen. Kommt hinzu, dass in den Obergeschossen des zukünftigen Busdepots 37 Klassenzimmer, Gruppenräume und weitere schulische Einrichtungen gebaut werden. Das bedeutet, dass zwischen Bahnhof und diesen Schulräumen grosse Schülerströme zu erwarten sind. Um deren Sicherheit zu gewährleisten, ist T30 ebenfalls ein adäquates Mittel.

Des Weiteren gilt es auf die Lärmbelastung dieses Wohngebietes zu achten. Auch in dieser Hinsicht ist T30 eine bewährte Massnahme zur Lärmreduktion an der Quelle. Nicht zuletzt aus Lärmschutzgründen haben auch die VZO im Rahmen der Diskussionen um das Busdepot versprochen, dass alle dort verkehrenden Busse dazumal freiwillig Tempo 10 (!) einhalten werden.

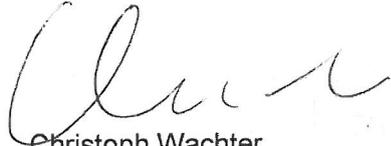
T30 im Schellerareal ist eine sinnvolle und verhältnismässige Massnahme, da sie ohne grossen baulichen Aufwand realisiert werden kann.

Freundliche Grüsse

Martin Altwegg  
Gemeinderat – SP/aw-Fraktion



Pascal Bassu  
Gemeinderat



Christoph Wachter  
Gemeinderat



Barbara Spiess  
Gemeinderätin



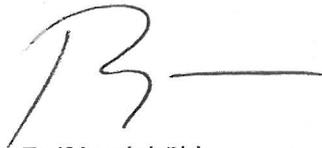
Brigitte Rohrbach  
Gemeinderätin



Bigi Obrist  
Gemeinderätin



Toni Zweifel  
Gemeinderat



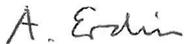
Rolf Luginbühl  
Gemeinderat



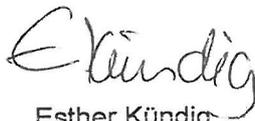
Stefan Burch  
Gemeinderat



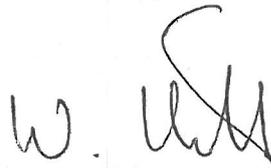
Martin Wunderli  
Gemeinderat



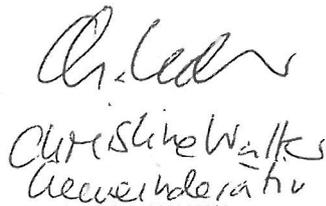
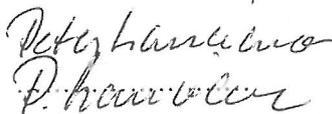
Andreas Erdin  
Gemeinderat



Esther Kündig  
Gemeinderätin



Walter Kübler  
Gemeinderat



Christine Walks  
Gemeinderätin



Stephan Kothler

.....

.....

.....

## Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-8

Stadtratsbeschluss vom 20. Dezember 2017

---

### Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Verbesserung Busnetz Wetzikon" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Tiefbau- und Energievorsteherin Esther Schlatter).

### Stellungnahme

#### Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Esther Kündig (GP) und 10 Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. Oktober 2017 begründet worden.

#### **Postulat Verbesserung Busnetz Wetzikon**

*Der Stadtrat wird eingeladen, zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wetzikon ein Verkehrskonzept insbesondere für die folgenden Buslinien zu erstellen, mit den betroffenen Nachbargemeinden zu koordinieren und die Umsetzung mit den zuständigen Leistungserbringern in die Wege zu leiten:*

- die ÖV-Erschliessung von Ettenhausen mit einer angepassten Linienführung einer bestehenden Buslinie (875) nach Wetzikon oder in Verbindung mit einem innerstädtischen Rundkurs
- die Buserschliessung des Bahnhofs Kempten mit mind. einer Linie
- die Buserschliessung von Seegräben wenn möglich via Dorfkern Robenhausen
- die neue Linienführung der Buslinie (Kleinbus) 883 oder Linie 862 mit Anbindung des Quartiers Schöneich
- zusätzliche Umsteigeorte (nicht nur Bahnhof Wetzikon) und kürzere Umsteigezeiten zur Optimierung der innerstädtischen Verbindungen

*Die Stadt Wetzikon benötigt ein innerstädtisches Busnetz, das primär die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung abdeckt. Es reicht nicht, wenn der ÖV als Bahnzubringer für die umliegenden Gemeinden konzipiert ist.*

*Deshalb muss das bestehende Busnetz in Wetzikon mit neuen Linienführungen, Rundkursen und besseren Umsteigeangeboten verbessert und dem Wachstum der Stadt Wetzikon angepasst werden.*

### *Begründung:*

*Die städtische Ortsbuserschliessung ist mangelhaft, da Querverbindungen, innerhalb der Stadt fehlen. Das bisherige Buskonzept von Wetzikon dient nur als Zubringer zum Bahnhof Unterwetzikon.*

*Verschiedene Aussenquartiere wie beispielsweise Ettenhausen, Medikon und Robank sind mit dem ÖV nicht erschlossen. Der Dorfkern von Robenhausen, das Wohn- Industriequartier Schöneich sind ungenügend an die bestehenden Buslinien angeschlossen. Durch neue, bessere Linienführungen, d.h. durch Ergänzungen von bestehenden Buslinien könnten ganze Quartiere neu erschlossen werden.*

*Die Attraktivität des ÖV würde mit neuen Umsteigemöglichkeiten im Zentrum und beim Bahnhof Kempten gesteigert.*

*Die Wetziker Verkehrsprobleme wie auch die stetige Zunahme des MIV können mit neuen Buslinienführungen und besonders mit innerstädtischen Busrundkursen angegangen und entschärft werden. Damit werden auch die folgenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt.*

- Der kantonale Richtplan fordert, dass Zentrumsgebiete einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des kantonalen Modalsplit-Ziels leisten müssen (vgl. Pt. 4.1.1 b KRP). Die Erschliessung der Zentrumsgebiete ist daher auf einen überdurchschnittlich hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten (vgl. Pt. 4.1.3 a KRP).*
- Der kommunale Richtplan Verkehr (17.12.2012) fordert, dass das ÖV-Angebot laufend optimiert und bedarfsweise ausgebaut werden muss.*

*Der kantonale Richtplan wie auch der kommunale Verkehrsrichtplan sind behördenverbindlich.*

*Das 2008 erarbeitete Buskonzept (TEAMverkehr Winterthur) fokussierte sich auf die Zubringerlinien nach Bauma und Adetswil/Bäretswil (850/851) und vor allem auf die neuen Buslinien nach Hittnau und nach Pfäffikon (858/859). Die Versuchsphase der Linien 858/859 wurde 2016 bis Dezember 2018 verlängert.*

*2019 werden die Buslinien 858/ 859 vermutlich definitiv ins ZVV - Netz aufgenommen. Wetzikon spart somit den Betrag von Fr. 112'000.- der für neue Ortsbuslinien budgetiert werden kann. Ein ÖV- Ausbau ist eine Investition für die Zukunft und für den Standort Wetzikon.*

*Eine Verkehrsstudie der Hochschule Rapperswil hat gezeigt, dass eine Busverbindung nach Seegräben (die es einmal gab) wieder gewünscht wird. Diesbezüglich sollen auch die Erkenntnisse des ENHK-Gutachtens Mobilität und Umwelt Pfäffikersee Berücksichtigung finden.*

*Ein koordiniertes Vorgehen mit den Nachbargemeinden Seegräben, Pfäffikon, Gossau, Hinwil und Bubikon muss angegangen werden.*

### **Formelles**

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

## **Erwägungen des Stadtrates**

Das in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Wetzikon, Pfäffikon und Hittnau, dem Verkehrsingenieurbüro TEAMverkehr.winterthur sowie den marktverantwortlichen Unternehmen PostAuto und der VZO erarbeitete Planungskonzept über das künftige Busangebot im Raum Wetzikon aus dem Jahr 2008 ermöglichte per Fahrplanwechsel im Dezember 2015 Taktverdichtungen, neue Buslinien und zuverlässigere Anschlüsse an die S-Bahnen.

Wie in der Begründung des Postulats erwähnt, führten die Verbesserungen aus den Planungen und umgesetzten Ausbauten im Busnetz jedoch auch zu Nachteilen wie z. B. im Raum Robenhausen (Wegfall Direktverbindungen zum Spital, längere Fusswege und längere Anschlussübergänge am Bahnhof Wetzikon). Diese Nachteile wurden bewusst in Kauf genommen, weil die Vorteile des neuen Buskonzeptes ein Vielfaches grösser sind und die deutliche Mehrheit der Wetziker Bevölkerung davon profitieren kann. Es war jedoch auch eine Bedingung, um den Angebotsausbau überhaupt finanzieren und somit ermöglichen zu können.

Im Rahmen der Prüfung der Anliegen der Postulanten wurden die VZO dazu eingeladen, zu den konkreten Forderungen Stellung zu nehmen. Sie haben sich zu den einzelnen Punkten wie folgt geäußert:

### *öV-Erschliessung von Ettenhausen*

Es besteht keine rechtmässige Pflicht, Ettenhausen mit einem Verbundangebot zu erschliessen (< 300 Einwohner/Arbeitsplätze). Ein Busangebot für Ettenhausen würde den Einsatz von mindestens einem zusätzlichen Fahrzeug bedingen und müsste durch die Stadt Wetzikon finanziert werden. Bereits bei eingeschränkten Betriebszeiten nur während den Hauptverkehrszeiten würden jährliche Kosten von ca. 280'000 Franken ausgelöst. Am Bushof Wetzikon wäre eine zusätzliche Kante notwendig.

### *Buserschliessung des Bahnhofs Kempten*

Eine Bedienung des Bahnhofs Kempten wäre nur mit der Linie 851 möglich, die Linie 850 weist zu wenig Fahrzeitreserve auf. Zudem könnte die Linie 851 nur werktags tagsüber Anschlüsse herstellen. Am Samstag und Sonntag verkehrt die Linie 851 um 15 Minuten versetzt, um zusammen mit der Linie 850 einen Halbstundentakt zu ermöglichen. Im Weiteren wurden die Strassenzufahrten zum Bahnhof Kempten vor kurzer Zeit so gestaltet, dass eine Linienführung via Bahnhof Kempten eine erneute Anpassung der Strasseninfrastruktur voraussetzt. Ebenso müssten am Bahnhof Kempten in beiden Fahrtrichtungen Haltestellen gebaut werden.

### *Buserschliessung von Seegräben*

In Seegräben ist ein Siedlungsgebiet von mehr als 300 Einwohner/Arbeitsplätze durch den öffentlichen Verkehr nicht erschlossen. Mangels ausreichender Nachfrage und hoher Kosten für eine neue Buslinie erachten die VZO die Erschliessung des fraglichen Gebietes als wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Jahreskosten für eine Buslinie vom Bahnhof Wetzikon, via Robenhausen nach Seegräben, welche mit einem Fahrzeug tagsüber von Montag bis Sonntag verkehrt, belaufen sich auf ca. 650'000 Franken. Diese jährlichen Kosten müssten für einen Versuchsbetrieb über mindestens vier Jahre vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert werden. Eine spätere Übernahme durch den Kanton ist nicht gesichert. Die Angebotsverordnung (§4a) lässt diese Beurteilung seitens ZVV zu, Seegräben ist demnach nicht zu erschliessen. Eine Buserschliessung von Seegräben bedingt (analog von Ettenhausen) den Einsatz von mindestens einem zusätzlichen Fahrzeug. Bei Fahrten via Robenhausen müsste einerseits kapazitätsbedingt mindestens ein Standardbus eingesetzt werden, andererseits entstünden Doppelfahrten mit den Buslinien 852, 853 und 856.

### *Buserschliessung von Schöneich*

Im Industriequartier Schöneich ist ein Siedlungsgebiet von mehr als 300 Einwohnern/Arbeitsplätze durch den öffentlichen Verkehr nicht erschlossen (bei Anwendung des 400 Meter Einzugsbereichs der Haltestellen zur Feinerschliessung). Um beurteilen zu können, ob für dieses Gebiet die Ausnahmeregelung von §4a der Angebotsverordnung zum Tragen kommt, ist zu beurteilen, ob eine Erschliessung unverhältnismässige Kosten verursacht oder den Grundsätzen der Netzgestaltung zuwiderläuft. Dabei wird von den VZO die Erschliessung mit einer zusätzlichen Buslinie oder der Bedarf von zusätzlichen Betriebsmitteln (zusätzlicher Bus) als unverhältnismässig beurteilt. Demzufolge kämen nur das Einrichten einer zusätzlichen Bushaltestelle oder/und eine geringfügige Umwegfahrt einer bestehenden Buslinie in Frage. Eine Umwegfahrt der bestehenden Buslinien 883, 862, 867 und 869 ist aufgrund der geringen Spielräume im bestehenden Fahrplan nicht möglich und würde sich unverhältnismässig negativ auf den Betrieb, die Reisezeiten und die Anschlussqualität auswirken. Als mögliche Lösung zur besseren Erschliessung des Quartiers Schöneich schlagen die VZO vor, die jetzige Haltestelle Alpenblick auf die Grüningerstrasse zwischen Kreuzbühlstrasse und Bönlerstrasse zu verschieben. Dadurch gilt das fragliche Gebiet als erschlossen.

### *Zusätzliche Umsteigeorte (nebst Bahnhof Wetzikon) und kürzere Umsteigezeiten*

Die absolute Mehrheit der Fahrgäste benützt den Bus für eine Weiterfahrt mit der S-Bahn am Bahnhof Wetzikon. Aus diesem Grund sind die Buslinien zwingend auf die S-Bahnen am Bahnhof Wetzikon auszurichten. Das Anliegen im Postulat ergab sich vermutlich aufgrund der weggefallenen Direktverbindung Robenhausen – Spitalstrasse. Diese Verbindung wurde während des früheren Rundkurses bis 2013 tagsüber von ca. 7 % der Rundkurs-Fahrgäste nachgefragt. Dies belegen die Fahrgastzählungen aus dem Jahr 2013 (letztes Betriebsjahr mit grossen Rundkursen). Zugunsten von Taktverdichtungen und erhöhter Anschlusszuverlässigkeit beschlossen die VZO in Absprache mit der Stadt Wetzikon auf diese Querverbindung zu verzichten. Bei den heutigen Spitzenintervallen von 15 Minuten ist eine Berücksichtigung von zusätzlichen Anschlusspunkten innerhalb Wetzikons nicht möglich und nicht zweckmässig. Einerseits ergeben sich weitere Anschlusspunkte grundsätzlich nur zufällig und andererseits ist die entsprechende Nachfrage im Verhältnis zu den übrigen Fahrgästen sehr gering und es entstehen oftmals unattraktive Wartezeiten der Busse.

### *Forderung nach Verkehrskonzept zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wetzikon*

Gemäss Postulat wird der Stadtrat eingeladen, zur Verbesserung obiger Punkte ein Verkehrskonzept zu erstellen. Die VZO wie auch die Stadt Wetzikon sind der Ansicht, dass die genannten Wünsche und Ziele auch von neutraler Seite zu beurteilen sind und wollen deshalb den Ergebnisbericht zum Buskonzept aus dem Jahr 2008 in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsingenieurbüro TEAMverkehr.winterthur aktualisieren. Die Grundlagenerarbeitung soll Ende 2018/Anfangs 2019 angegangen werden. Erkenntnisse daraus können dann im darauf folgenden Fahrplanverfahren angewendet werden. Der neue Bericht soll diese Ziele und Wünsche beinhalten, jedoch zwingend auch die veränderten Rahmenbedingungen (u. a. Angebotsverordnung und neues Buskonzept als Referenzzustand) sowie Absichten und Ziele der VZO und umliegenden Gemeinden berücksichtigen. Der aktualisierte Bericht kann somit als notwendige Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung des öV-Angebotes in der Stadt Wetzikon verwendet werden.

### *Finanzierung Buslinien 858 und 859*

Durch die Überbrückung eines Jahres kann das Fortbestehen der Linien 858 und 859 gesichert werden. Der Stadt Wetzikon entstehen dadurch im Jahr 2018 Mehrkosten von 112'000 (+/- 10'000) Franken. Mit der Übernahme der Linien 858/859 per Dezember 2018 durch den ZVV entstehen ab 2019 durch weitere empfohlene Massnahmen und Verbesserungen Mehrkosten von rund 20'000 Franken für den öffentlichen Verkehr. Nebst diesen jährlichen Mehrkosten fallen anschliessend pro Fahrplanjahr or-

dentliche Gemeindebeiträge an den ZVV an. Die Einsparung umfasst somit nicht den gesamten Betrag von 112'000 Franken.

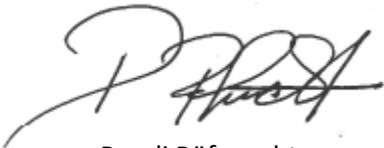
Die Meinung des Stadtrats deckt sich grundlegend mit den Aussagen der VZO. Die Einführung von zusätzlichen Busverbindungen zu vollen Lasten von Wetzikon erachtet der Stadtrat aufgrund des schlechten Verhältnisses zwischen den Kosten und dem Nutzen als nicht verhältnismässig. Selbstverständlich ist die Stadt Wetzikon aber an einer stetigen Optimierung und eines bedarfsweisen Ausbaus des Busnetzes interessiert.

Die Thematik des ÖV-Anschlusses Seegräben wird zudem separat im Rahmen des Projektes Mobilität und Umwelt Pfäffikersee behandelt.

Auch werden bei zukünftigen grösseren Entwicklungen wie im Gebiet Binzacker/Bahnhof Kempten die Bedürfnisse hinsichtlich ÖV-Erschliessung in die Planung einbezogen.

Da wie vorstehend ausgeführt die bezeichneten Ziele bereits sichtbar sind und diskutiert wurden und die Stadt Wetzikon zusammen mit den VZO das Planungskonzept aus dem Jahr 2008 aktualisieren werden, empfiehlt der Stadtrat, das Postulat nicht zu überweisen.

**Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

**Grüne Partei Wetzikon**  
Esther Kündig  
Hofstrasse 95  
8620 Wetzikon



<b>Grosser Gemeinderat</b>	
Eingang:	25. Sep. 2017
Vorstoss	<u>Postulat</u>
Nr.	<u>16.05.3 17-8</u>

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Präsidentin

Frau  
Sandra Elliscasis  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

Wetzikon, 25. Sep. 2017

### **Postulat Verbesserung Busnetz Wetzikon**

Der Stadtrat wird eingeladen, zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wetzikon ein Verkehrskonzept insbesondere für die folgenden Buslinien zu erstellen, mit den betroffenen Nachbargemeinden zu koordinieren und die Umsetzung mit den zuständigen Leistungserbringern in die Wege zu leiten:

- die ÖV-Erschliessung von Ettenhausen mit einer angepassten Linienführung einer bestehenden Buslinie (875) nach Wetzikon oder in Verbindung mit einem innerstädtischen Rundkurs
- die Buserschliessung des Bahnhofs Kempten mit mind. einer Linie
- die Buserschliessung von Seegräben wenn möglich via Dorfkern Robenhausen
- die neue Linienführung der Buslinie (Kleinbus) 883 oder Linie 862 mit Anbindung des Quartiers Schöneich
- zusätzliche Umsteigeorte (nicht nur Bahnhof Wetzikon) und kürzere Umsteigezeiten zur Optimierung der innerstädtischen Verbindungen

Die Stadt Wetzikon benötigt ein innerstädtisches Busnetz, das primär die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung abdeckt. Es reicht nicht, wenn der ÖV als Bahnzubringer für die umliegenden Gemeinden konzipiert ist.

Deshalb muss das bestehende Busnetz in Wetzikon mit neuen Linienführungen, Rundkursen und besseren Umsteigeangeboten verbessert und dem Wachstum der Stadt Wetzikon angepasst werden.

Begründung:

Die städtische Ortsbuserschliessung ist mangelhaft, da Querverbindungen, innerhalb der Stadt fehlen. Das bisherige Buskonzept von Wetzikon dient nur als Zubringer zum Bahnhof Unterwetzikon.

Verschiedene Aussenquartiere wie beispielsweise Ettenhausen, Medikon und Robank sind mit dem ÖV nicht erschlossen. Der Dorfkern von Robenhausen, das Wohn- Industriequartier Schöneich sind ungenügend an die bestehenden Buslinien angeschlossen. Durch neue, bessere Linienführungen, d.h. durch Ergänzungen von bestehenden Buslinien könnten ganze Quartiere neu erschlossen werden.

Die Attraktivität des ÖV würde mit neuen Umsteigemöglichkeiten im Zentrum und beim Bahnhof Kempten gesteigert.

Die Wetziker Verkehrsprobleme wie auch die stetige Zunahme des MIV können mit neuen Buslinienführungen und besonders mit innerstädtischen Busrundkursen angegangen und entschärft werden. Damit werden auch die folgenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

- Der kantonale Richtplan fordert, dass Zentrumsgebiete einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des kantonalen Modalsplit-Ziels leisten müssen (vgl. Pt. 4.1.1 b KRP). Die Erschliessung der Zentrumsgebiete ist daher auf einen überdurchschnittlich hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten (vgl. Pt. 4.1.3 a KRP).
- Der kommunale Richtplan Verkehr (17.12.2012) fordert, dass das ÖV-Angebot laufend optimiert und bedarfsweise ausgebaut werden muss.

Der kantonale Richtplan wie auch der kommunale Verkehrsrichtplan sind behördenverbindlich.

Das 2008 erarbeitete Buskonzept (TEAMverkehr Winterthur) fokussierte sich auf die Zubringerlinien nach Bauma und Adetswil/Bäretswil (850/851) und vor allem auf die neuen Buslinien nach Hittnau und nach Pfäffikon (858/859). Die Versuchsphase der Linien 858/859 wurde 2016 bis Dezember 2018 verlängert.

2019 werden die Buslinien 858/ 859 vermutlich definitiv ins ZVV – Netz aufgenommen. Wetzikon spart somit den Betrag von Fr. 112'000.- der für neue Ortsbuslinien budgetiert werden kann. Ein ÖV- Ausbau ist eine Investition für die Zukunft und für den Standort Wetzikon.

Eine Verkehrsstudie der Hochschule Rapperswil hat gezeigt, dass eine Busverbindung nach Seegräben (die es einmal gab) wieder gewünscht wird. Diesbezüglich sollen auch die Erkenntnisse des ENHK-Gutachtens Mobilität und Umwelt Pfäffikersee Berücksichtigung finden.

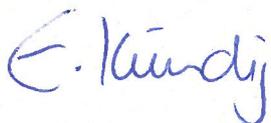
Ein koordiniertes Vorgehen mit den Nachbargemeinden Seegräben, Pfäffikon, Gossau, Hinwil und Bubikon muss angegangen werden.

Freundliche Grüsse

Grüne Fraktion Wetzikon

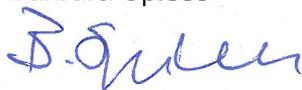
Erstunterzeichnerin:

Esther Kündig



Mitunterzeichnerin:

Barbara Spiess



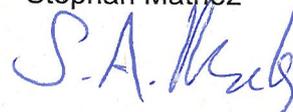
Martin Wunderli



Christine Walter Walder



Stephan Mathez



A. Erdin

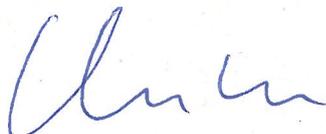
Andreas Erdin



Brigitte Rohrbach



Martin Altwegg



Christoph Wachter



Bigi Obrist



Pascal Bassu

## Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-9

Stadtratsbeschluss vom 20. Dezember 2017

---

### Erklärung

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Offenlegung Interessenbindung Stadtrat" entgegenzunehmen (zuständig im Stadtrat ist Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht).

### Stellungnahme

#### Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von 25. September 2017 von Barbara Spiess (SP) und vier Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. Oktober 2017 begründet worden.

#### **Postulat Offenlegung Interessenbindung Stadtrat**

*Für die Mitglieder des Wetziker Parlaments gilt seit 1. Januar 2016 die Offenlegungspflicht. Wetzikon gehört damit zu den ersten Gemeinden im Kanton Zürich, welche diese Regelung eingeführt haben. Das neue Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, schreibt die Offenlegung der Interessenbindungen für alle Behördenmitglieder vor (§29 Abs. 2 nGG [Parlament] und § 42 Abs. 2 nGG [alle Behörden]). Dieser Paragraph ist allerdings erst per 31. Dezember 2021 umzusetzen.*

*Wir laden den Stadtrat ein, die für die Parlamentsmitglieder geltende Transparenz analog für seine Mitglieder festzuschreiben. Dazu genügt die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats. Weil sowohl Beschluss als auch Umsetzung mit geringem Aufwand verbunden sind, ersuchen wir den Stadtrat, den Stimmberechtigten die Information über seine Interessenbindungen im Hinblick auf die Wahlen 2018, d.h. in den nächsten Wochen, zur Verfügung zu stellen.*

#### **Begründung**

*Am 2. September 2015 lehnte der Stadtrat in seiner Antwort auf eine Interpellation von Esther Schlatter mit dem Titel «Transparenz über das Ausstandsprinzip bei öffentlichen Aufträgen, Verträgen und Funktionen sowie Interessenverbindungen» die freiwillige Offenlegung der Interessenbindungen ab. Er verwies auf das neue Gemeindegesetz, das voraussichtlich per 1. Januar 2017 in Kraft treten würde. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung wolle er für eine praktikable Umsetzung auf der städtischen Homepage nutzen.*

*Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten dürften inzwischen erfolgt sein, weshalb einer baldigen Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips im Bereich der Interessenbindung nichts im Wege steht. Dies umso mehr angesichts der Tatsache, dass das neue Gemeindegesetz ein Jahr später als erwartet in Kraft treten und die fragliche Bestimmung sogar erst bis Ende 2021 anzuwenden sein wird.*

*Die Offenlegung der Interessenbindungen der übrigen Behördenmitglieder kann zu gegebener Zeit erfolgen. Diese Personen stehen nicht gleichermassen im Rampenlicht wie die Mitglieder des Stadtrats.*

*Positiv hervorzuheben ist, dass der Stadtrat das Öffentlichkeitsprinzip in verschiedenen Bereichen umgesetzt hat. So sind die Stadtratsbeschlüsse seit 1. Januar 2017 grundsätzlich öffentlich. Im Sinne der Transparenz soll nun der nächste Schritt folgen.*

### **Formelles**

Das Postulat ist gemäss Art. 43 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 44 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

### **Erwägungen des Stadtrates**

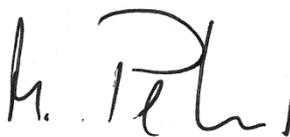
Das neue Gemeindegesetz hält in § 42 Abs. 1 fest, dass Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand treten, wenn sie in einer Sache als persönlich befangen erscheinen. Die Offenlegung der Interessenbindung dient dazu mehr Transparenz zu schaffen und zu gewährleisten, dass mögliche Interessenkonflikte von Behördenmitgliedern erkannt und vermieden werden können. Zudem soll es für die interessierte Öffentlichkeit, aber auch für das Parlament im Rahmen seiner Oberaufsicht möglich sein, sich über die Interessenvertretung der Behördenmitglieder informieren zu können.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes besteht eine Pflicht, die Interessenbindungen bis spätestens am 31. Dezember 2021 offen zu legen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Offenlegung der Interessenbindungen sinnvoll und wichtig ist und die Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2021 nicht auszuschöpfen ist. Die Offenlegung der Interessenbindungen des Stadtrates erfolgt daher noch vor den Wahlen 2018.

### **Im Namen des Stadtrates**



Ruedi Rüfenacht  
Präsident



Marcel Peter  
Stadtschreiber

Grosser Gemeinderat	
Eingang:	25. Sep. 2017
Vorstoss	Postulat
Nr.	16.05.3 17-9

Grosser Gemeinderat Wetzikon  
Frau Sandra Elliscasis, Präsidentin  
Bahnhofstrasse 167  
8622 Wetzikon

Wetzikon, 25. September 2017

## Postulat

### Offenlegung Interessenbindung Stadtrat

Für die Mitglieder des Wetziker Parlaments gilt seit 1. Januar 2016 die Offenlegungspflicht. Wetzikon gehört damit zu den ersten Gemeinden im Kanton Zürich, welche diese Regelung eingeführt haben. Das neue Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, schreibt die Offenlegung der Interessenbindungen für alle Behördenmitglieder vor (§29 Abs. 2 nGG [Parlament] und § 42 Abs. 2 nGG [alle Behörden]). Dieser Paragraph ist allerdings erst per 31. Dezember 2021 umzusetzen.

Wir laden den Stadtrat ein, die für die Parlamentsmitglieder geltende Transparenz analog für seine Mitglieder festzuschreiben. Dazu genügt die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats. Weil sowohl Beschluss als auch Umsetzung mit geringem Aufwand verbunden sind, ersuchen wir den Stadtrat, den Stimmberechtigten die Information über seine Interessenbindungen im Hinblick auf die Wahlen 2018, d.h. in den nächsten Wochen, zur Verfügung zu stellen.

### Begründung

Am 2. September 2015 lehnte der Stadtrat in seiner Antwort auf eine Interpellation von Esther Schlatter mit dem Titel «Transparenz über das Ausstandsprinzip bei öffentlichen Aufträgen, Verträgen und Funktionen sowie Interessenverbindungen» die freiwillige Offenlegung der Interessenbindungen ab. Er verwies auf das neue Gemeindegesetz, das voraussichtlich per 1. Januar 2017 in Kraft treten würde. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung wolle er für eine praktikable Umsetzung auf der städtischen Homepage nutzen.

Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten dürften inzwischen erfolgt sein, weshalb einer baldigen Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips im Bereich der Interessenbindung nichts im Wege steht. Dies umso mehr angesichts der Tatsache, dass das neue Gemeindegesetz ein Jahr später als erwartet in Kraft treten und die fragliche Bestimmung sogar erst bis Ende 2021 anzuwenden sein wird.

Die Offenlegung der Interessenbindungen der übrigen Behördenmitglieder kann zu gegebener Zeit erfolgen. Diese Personen stehen nicht gleichermassen im Rampenlicht wie die Mitglieder des Stadtrats.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Stadtrat das Öffentlichkeitsprinzip in verschiedenen Bereichen umgesetzt hat. So sind die Stadtratsbeschlüsse seit 1. Januar 2017 grundsätzlich öffentlich. Im Sinne der Transparenz soll nun der nächste Schritt folgen.

Freundliche Grüsse

Fraktion SP|aw

Erstunterzeichnete



Barbara Spiess  
Gemeinderätin

Mitunterzeichnete



Pascal Bassu  
Fraktionspräsident SP|aw



Stephan Weber  
Fraktionspräsident FDP



Stephan Mathez  
Fraktionspräsident Grüne



Rolf Leyh  
Fraktionspräsident ALP/FLW

## **Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission Antrag der Spezialkommission "Analyse des Kommissionssystems"**

### **Antrag**

Die Spezialkommission "Analyse des Kommissionssystems" beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission wird gemäss Entwurf vom 19. Dezember 2017 erlassen.

### **Erwägungen und Begründung**

Bis anhin bestand in Wetzikon wie auch in anderen Zürcher Parlamentsgemeinden (namentlich Bülach, Dietikon, Dübendorf, Kloten und Opfikon) keine rechtliche Grundlage zur Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Gemäss Gemeindeamt kann nach herrschender Lehre nur eine PUK eingesetzt werden, wenn sie als Instrument auch in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. In Gemeinden ohne entsprechende Grundlage konnte bis anhin eine PUK nur mittels Spezialgesetz eingesetzt werden. Eine solche Spezialgesetzgebung war jedoch problematisch. Aus diesem Grund hat der Kantonsrat entschieden, dass alle Gemeindeparlamente dieses Instrument erhalten sollen. Das Verfahren und die Rechte derselben müssen von den Gemeindeparlamenten aber selber geregelt werden. Die Spezialkommission AKS spricht sich demgemäss für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission aus.

Da der Kernauftrag der Spezialkommission AKS die Analyse des bestehenden Kommissionssystems war und nur indirekt die Verfahrensregelung einer allfälligen PUK, hat die Spezialkommission dem Grossen Gemeinderat zwei Anträge vorgelegt. Das Reglement zur parlamentarischen Untersuchungskommissionen (PUK-Reglement) kann jedoch ohne die Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates nicht in Kraft treten, da es unvollständig wäre. Das neue Kommissionssystem kann hingegen eingeführt werden, auch wenn der Grosse Gemeinderat das PUK-Reglement nicht gutheisst.

#### **1. Schaffung der Rechtsgrundlagen**

Die Organisation des Parlamentes ist nebst dem Gemeindegesetz in der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates verankert. Damit die Geschäftsordnung übersichtlich bleibt, wird ein Grossteil der Bestimmungen betreffend die PUK in ein Reglement ausgelagert.

In der Geschäftsordnung findet sich eine grundlegende Bestimmung zur Schaffung einer PUK. Einen Antrag zur Bildung einer PUK können 12 Mitglieder des Grossen Gemeinderates, das Büro sowie jede Kommission stellen. Die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder muss der Bildung einer PUK zustimmen, d.h. Enthaltungen werden wie Nein-Stimmen gewertet. Wenn also beispielsweise alle 36 Ratsmitglieder anwesend sind, müssen in einer offenen Abstimmung 19 Ratsmitglieder der Schaffung einer PUK zustimmen. Wie bei den Spezialkommissionen ist vorgesehen, dass diese aus max. 9 Mitgliedern inkl. Präsidium besteht. Der Grosse Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium.

Die Spezialkommission hat sich bei der Ausgestaltung des PUK-Reglements insbesondere an den Reglementen der Städte Wädenswil und Winterthur sowie am Kantonsratsgesetz orientiert.

Im Reglement wird Folgendes geregelt:

#### **Art. 1 Einsetzung**

Eine PUK soll bei Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt werden. Da eine Vielzahl solcher Vorkommnisse denkbar ist und nicht in jedem Fall eine PUK das adäquate Mittel zur Untersuchung ist, wird auf eine Auflistung verzichtet. Es liegt damit im Ermessen des Grossen Gemeinderates, ob ein Ereignis von grosser Tragweite vorliegt und eine Untersuchung sinnvoll ist.

Der Stadtrat soll vor Einsetzung angehört werden, damit er sich zur Notwendigkeit einer PUK äussern, auf nicht berücksichtigte Aspekte hinweisen und eine Empfehlung abgeben kann.

Andere Untersuchungsverfahren können gleichwohl stattfinden.

Üblicherweise wird ein Kommissionssekretariat bei einer PUK benannt. Im Normalfall wird dies eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Parlamentsdienste sein.

#### **Art. 2 Verfahren**

Die PUK trifft organisatorische Vorkehrungen, damit die notwendigen Akten rechtzeitig und vollständig bereitliegen und die zu vernehmenden Personen verfügbar sind. Sie kann auch in Betracht ziehen, einen Sachverständigen beizuziehen.

Es wird auf die üblichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (siehe insb. Art. 160 ff. ZPO) und Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Zeugeneinvernahme verwiesen.

Die Aktenherausgabe soll innert zehn Tage erfolgen, damit die PUK ihre Arbeit umgehend aufnehmen kann. Die PUK kann diese Frist erstrecken.

#### **Art. 3 Informationsrechte**

Die PUK kann grundsätzlich jede Person, welche mit dem Ereignis von grosser Tragweite in Verbindung steht, vernehmen und Augenscheine durchführen.

#### **Art. 4 Einvernahmen**

Einzuvernehmende Personen sind schriftlich einzuladen. Sie haben die Möglichkeit, sich von einem Rechtsbeistand begleiten zu lassen. Die Einvernahmeprotokolle sind ihnen vorzulegen.

#### **Art. 5 Zeuginnen und Zeugen und Auskunftspersonen**

Es wird zwischen Zeugen und Auskunftspersonen unterschieden. Der Verweis auf das Zivilprozessrecht statuiert, dass es Ausnahmen von der Zeugnispflicht gibt (bspw. Verwandtschaft mit einer Person, gegen die sich die Untersuchung richtet).

#### **Art. 6 Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung**

Personen aus der Stadtverwaltung können die Aussage nicht mit Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigern. Damit soll sichergestellt werden, dass der PUK keine relevanten Informationen vorenthalten werden.

Die PUK kann ein Disziplinarverfahren gegenüber Personen, welche nicht wahrheitsgemäss aussagen, beantragen. Üblicherweise führt der Stadtrat ein solches Verfahren durch.

Zeuginnen und Zeugen darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen kein Nachteil erwachsen. Die PUK wird dies in der Einvernahme sowie der offiziellen Berichterstattung angemessen berücksichtigen.

### **Art. 7 Rechte der betroffenen Personen**

Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben ein Einsichtsrecht und dürfen Befragungen beiwohnen. Die PUK kann dieses Recht einschränken, wenn bspw. Personen ihre Vorgesetzten belasten müssen und dies nicht in deren Anwesenheit tun wollen.

Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen sich auf jeden Fall vor Abschluss der Untersuchung äussern.

### **Art. 8 Rechte des Stadtrates**

Der Stadtrat wird vor Bekanntgabe des Schlussergebnisses erneut zur Stellungnahme eingeladen. Er hat so die Möglichkeit, die Ergebnisse zu würdigen bzw. seine Sicht auf das Vorkommnis darzulegen.

### **Art. 9 Amtsgeheimnis**

Das Amtsgeheimnis kann eine Verweigerung der Aktenherausgabe nicht begründen. Die PUK ist aber insofern angehalten, die Unterlagen geheim zu behandeln und nach Abschluss der Arbeiten ist zu deklarieren, welche Dokumente weiterhin dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Die Mitglieder der PUK sowie beigezogene Dritte unterstehen dem Amtsgeheimnis. Damit wird sichergestellt, dass keine Persönlichkeitsrechte verletzt, die Interessen der Stadt gewahrt werden oder die Untersuchung nicht belastet wird.

### **Art. 10 Abschluss der Untersuchung**

Die PUK unterbreitet dem Grossen Gemeinderat einen Abschlussbericht zur Genehmigung und kann Anträge ans Parlament stellen oder Empfehlungen an die betroffene Behörde richten. Die betroffene Behörde soll sich in der Folge zur Umsetzung der Empfehlungen äussern. Die PUK kann dem Grossen Gemeinderat eine Frist beantragen, innert welcher die Behörde einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt wie die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung auf die Amtsdauer 2018-2022 in Kraft. Es kann ohne Änderung der Geschäftsordnung nicht in Kraft treten.

## **2. Finanzielle Auswirkungen**

Parlamentarische Untersuchungskommissionen verursachen folgende Kosten:

- Entschädigungen der Kommissionsmitglieder und des Kommissionspräsidiums
- Sitzungsgelder für Sitzungen und vergleichbaren Aufwand
- Beizug bzw. Begleitung durch Sachverständige

Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder sind in der Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre im Nebenamt zu verankern.

Die Spezialkommission AKS schlägt folgende Entschädigung für PUK-Mitglieder vor:

Für Mitglieder einer PUK sollen die üblichen Entschädigungen für Kommissionsmitglieder nicht gelten. Sie sollen eine *einmalige* Grundentschädigung von 500 Franken bzw. 1'000 Franken für Kommissionspräsidierende sowie ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung und für vergleichbaren Aufwand erhalten.

Die Anpassung der Entschädigungsverordnung soll im Rahmen der Beratung der Totalrevision der Entschädigungsverordnung erfolgen. Die Spezialkommission wird zu gegebener Zeit einen entsprechenden Antrag einreichen.

Über weitere Ausgaben des Parlamentes entscheidet gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. j der Geschäftsordnung das Büro. Ein Beizug und die Entschädigung eines Sachverständigen wären also mit dem Büro abzusprechen. Die Kosten für Sachverständige müssen in der Kostenstelle des Grossen Gemeinderates (aktuelle Kostenstelle 101) kreditiert werden.

### **3. Vernehmlassung des Stadtrates**

Der Stadtrat wurde mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 zur Vernehmlassung zum PUK-Reglement eingeladen. Er begrüsst die Schaffung eines PUK-Reglements im Grundsatz, beantragt jedoch ein Anhörungsrecht vor Einvernahmen von städtischem Personal sowie eine Präzisierung betreffend allfällige Disziplinarverfahren. Die Spezialkommission hat die beiden Anliegen geprüft und ihnen teilweise entsprochen: Von einem Anhörungsrecht vor Einvernahmen von städtischem Personal wird abgesehen, da der Stadtrat bereits vor Einsetzung einer PUK gemäss Art. 1 Abs. 2 PUK-Reglement sowie zu den Schlussergebnissen der Untersuchung gemäss Art. 8 Abs. 1 PUK-Reglement angehört wird. Der Einbezug des Stadtrates ist also sichergestellt. Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Präzisierungen zum Disziplinarverfahren gemäss Art. 6 Abs. 2 PUK-Reglement wurden geringfügig angepasst, im Grundsatz aber übernommen.

### **4. Referendumspflicht**

Die Geschäftsordnung ist gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. f Gemeindeordnung vom Referendum ausgeschlossen. Das PUK-Reglement ist Teil der Geschäftsordnung und untersteht somit auch nicht der Referendumspflicht.

Wetzikon, 19. Dezember 2017

### **Spezialkommission AKS**

Stefan Lenz	Franziska Gross
Präsident	Ratssekretärin

### **Beilage**

- Entwurf Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission

# Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission

(vom [DATUM])<sup>1</sup>

**Art. 1** <sup>1</sup>Eine parlamentarische Untersuchungskommission des Grossen Gemeinderates, nachstehend Untersuchungskommission genannt, wird zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt.

Einsetzung

<sup>2</sup>Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Gemeinderatsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet.

<sup>3</sup>Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren, nicht, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.

<sup>4</sup>Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Kommissionssekretärin oder einen Kommissionssekretär.

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.

Verfahren

<sup>2</sup>Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und für die Zeugeneinvernahme die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Art. 292 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.

<sup>3</sup>Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, haben die zur Herausgabe verpflichteten Personen dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.

Informationsrechte

**Art. 3** Die Untersuchungskommission kann:

- a. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen,
- b. von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen,
- c. Auskunftspersonen befragen,
- d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen,
- e. Sachverständige beiziehen,
- f. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und der Exekutivbehörden sowie ihrer Kommissionen verlangen,
- g. Augenscheine vornehmen.

Einvernahmen

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen.

<sup>2</sup>Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.

<sup>3</sup>Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.

**Art. 5** <sup>1</sup>Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person oder als Zeugin oder Zeuge zu äussern hat.

Zeuginnen und Zeugen  
und Auskunftspersonen

<sup>2</sup>Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

<sup>3</sup>Zeuginnen und Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

<sup>4</sup>Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglements nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

**Art. 6** <sup>1</sup>Personen aus der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Einvernahmen von  
Personen aus der  
Stadtverwaltung

<sup>2</sup>Die Ermahnung zur Wahrheit ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei wissentlich wahrheitswidriger Auskunft ein personalrechtliches Disziplinarverfahren bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt wird.

<sup>3</sup>Zeuginnen und Zeugen aus der Stadtverwaltung darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der Untersuchungskommission keinerlei Nachteil erwachsen.

**Art. 7** <sup>1</sup>Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Personen gemäss Art. 3 lit. a–d dieses Reglements beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen. Sie können einen Beistand beziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht.

Rechte der betroffenen  
Personen

<sup>2</sup>Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

<sup>3</sup>Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Grossen Gemeinderat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu gegenüber der Untersuchungskommission zu äussern.

Rechte des Stadtrates

**Art. 8** <sup>1</sup>Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Grossen Gemeinderates zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

<sup>2</sup>Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern des Stadtrates vor der Untersuchungskommission gilt sinngemäss Art. 6 dieses Reglements.

Amtsgeheimnis

**Art. 9** <sup>1</sup>Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

<sup>2</sup>Die Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Stadtrates, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

**Art. 10**<sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Untersuchungskommission dem Grossen Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen zur Genehmigung.

Abschluss der Untersuchung

<sup>2</sup>Die Untersuchungskommission ist berechtigt, dem Grossen Gemeinderat Antrag zu stellen.

<sup>3</sup>Die Untersuchungskommission kann Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten.

<sup>4</sup>Die Behörde informiert den Grossen Gemeinderat über die Umsetzung der Empfehlungen. Die Untersuchungskommission kann dem Grossen Gemeinderat eine Frist beantragen, innert welcher die Behörde einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat.

**Art. 11** Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission wurde am [DATUM] vom Grossen Gemeinderat angenommen. Es tritt gleichzeitig mit der Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 in Kraft.

Inkrafttreten

Grosser Gemeinderat Wetzikon

Die Präsidentin: Sandra Elliscasis-Fasani

Die Ratssekretärin: Franziska Gross

---

<sup>1</sup> Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom [DATUM].